

## **Unterstützungsmaßnahmen für soziale Träger hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen der Corona-Krise (Stand 08.10.)**

### Gesetzliche Hilfe:

#### Sozialdienstleister-Einsatzgesetz

Soziale Träger, die in einer Leistungsbeziehung mit einem Leistungsträger (z.B. einem Jugendamt, einem Sozialamt etc.) stehen, fallen unter das vom Bund beschlossene „Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG)“:

<https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/sozialschutz-paket.html>

Das SodEG kommt zur Anwendung, wenn soziale Dienste aufgrund der Corona-Krise in ihrer Existenz gefährdet sind und Leistungen im sozialen Bereich erbringen. Sie können weiterhin Mittel erhalten, auch wenn sie aufgrund der Corona-Epidemie gar nicht oder nur sehr eingeschränkt ihre Aufgaben erfüllen können. Voraussetzung ist dabei eine Rechtsbeziehung zu einem der in § 12 in Verbindung mit §§ 18-29 SGB I genannten Leistungsträger. Gemäß § 27 SGB I ist grundsätzlich auch der Leistungsbereich der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) eröffnet und gem. § 2 SGB VIII zählen zu den Leistungen der Jugendhilfe auch die Angebote der Kinder- und Jugendarbeit.

Maßgeblich kommt es für den Fortzahlungsanspruch indes auf den Begriff des „Leistungsträgers“ an. Öffentliche Träger der Jugendhilfe sind gem. § 69 SGB VIII vorrangig die Jugendämter. Zuwendungen von Bund oder Ländern liegen im Ermessen des jeweiligen Zuwendungsgebers, erfolgen nicht in einem solchen Leistungsverhältnis und unterliegen damit nicht dem SodEG. Zuwendungen der Jugendämter an Leistungen der Jugendarbeit fallen hingegen unter das SodEG.

Dies bedeutet, dass sie unter den Bedingungen des Gesetzes staatliche Zuschüsse bekommen können. Im Gegenzug müssen sie sich aber bereit erklären, ihre Ressourcen zur Bekämpfung der Krise einzubringen.

Finanzielle Hilfe:
--------------------

Im Zusammenhang mit Zuwendungen des Landes:

Soweit es bei vom HMSI geförderten Veranstaltungen/Projekten etc. aufgrund des Coronavirus zu Absagen, Ausfällen, Unmöglichkeit der Anreise (z. B. wegen Quarantäne) kommt und Storno-/ oder anderweitige mit dem Ausfall verbundene Ausgaben entstehen, können diese aufgrund der Ausnahmesituation im Rahmen der gewährten Zuwendung grundsätzlich als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt und abgerechnet werden. Dies gilt im Rahmen der Bewilligung, soweit die Zuwendungsempfänger die Ausgaben nicht aus den im verbindlichen Finanzierungsplan angegebenen Eigenmitteln aufbringen können (Subsidiaritätsprinzip).

Es wird empfohlen, für geplante Vorhaben, die absehbar aufgrund der Maßnahmen zum Infektionsschutz nicht umgesetzt werden können bzw. deren Umsetzung bereits zum jetzigen Zeitpunkt unsicher erscheint, gegebenenfalls zu prüfen, ob diese in abgewandelter Form (zum Beispiel unter Nutzung digitaler Medien) realisiert werden können oder ob eine zeitliche Verschiebung in Frage kommt. In allen Fällen, in denen entsprechende Veränderungen erforderlich oder beabsichtigt sind, wird gebeten, unmittelbar mit Ihren Ansprechpartnern im HMSI Kontakt aufzunehmen.

## Finanzielle Hilfe: Zuschüsse

### Corona-Soforthilfe:

Unternehmen, die sich unmittelbar infolge der Corona-Pandemie in einer existenzbedrohenden wirtschaftlichen Lage befanden und massive Liquiditätsengpässe erlitten, konnten ab dem 30. März 2020 einen einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschuss beantragen. Dies galt auch für gemeinnützige Unternehmen, Träger oder Vereine, wenn der Liquiditätsengpass im Bereich des **wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes oder des steuerbegünstigten Zweckbetriebes** entstanden ist.

Die Frist zur Vorlage von Anträgen nach dem Corona-Virus-Soforthilfsprogramm Hessen 2020 ist mit Ablauf des 31. Mai 2020 geendet.

### Corona-Überbrückungshilfe:

Das Überbrückungshilfeprogramm schließt zeitlich an das Soforthilfeprogramm an. Unternehmen, die Soforthilfe des Bundes oder der Länder in Anspruch genommen haben, aber weiter von Umsatzausfällen im oben genannten Umfang betroffen sind, sind erneut antragsberechtigt.

Gemeinnützige Organisationen wie beispielsweise Jugendherbergen, Schullandheime, Familienferienstätten, Träger des internationalen Jugendaustauschs oder der politischen Bildung, sowie Einrichtungen der Behindertenhilfe oder freie Träger der Auslandsadoptionsvermittlung sind antragsberechtigt.

Phase I: umfasst die Fördermonate Juni bis August 2020. Anträge müssen bis zum 09. Oktober 2020 gestellt werden.

Phase II: umfasst die Fördermonate September bis Dezember 2020. Anträge können voraussichtlich ab Mitte Oktober 2020 gestellt werden.

Alle Informationen zu diesem Programm sind hier zu finden:

<https://wirtschaft.hessen.de/wirtschaft/corona-info/ueberbrueckungshilfe-0>

## Finanzielle Hilfe: Zuschüsse

### Sonderprogramm Kinder- und Jugendbildung, Kinder- und Jugendarbeit des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Der Bund gewährt Zuschüsse zur Sicherung von gemeinnützigen Einrichtungen der Kinder- und Jugendbildung, Kinder- und Jugendarbeit mit Übernachtungsangeboten im Kontext Corona-bedingter Einnahmeausfälle als Billigkeitsleistungen.

Durch Zahlung als Beitrag zum Ausgleich eines Liquiditätsengpasses im Haushaltsjahr 2020 ab dem 1. April bis 31. Dezember 2020 infolge von Einnahmeausfällen soll ihre wirtschaftliche Existenz gesichert werden. Ein Liquiditätsengpass ist insbesondere dann anzunehmen, wenn in drei aufeinanderfolgenden Monaten die fortlaufenden Einnahmen nicht ausreichen, um die Ausgaben zu decken.

Die Antragsstellung erfolgt über Zentralstellen. Eine Antragstellung bei der Zentralstelle ist bis spätestens zum 30. September 2020 möglich.

Alle Informationen zum Sonderprogramm unter:

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/richtlinien-fuer-das--sonderprogramm-kinder--und-jugendbildung--kinder--und-jugendarbeit-/159726>

## Finanzielle Hilfe: Zuschüsse

### Corona-Soforthilfe für gemeinnützige Vereine

Die Antragsunterlagen finden sich hier:

<https://www.hessen.de/fuer-buerger/corona-hessen/soforthilfe-fuer-gemeinnuetzige-vereine>

Der Antrag ist dann an das fachlich zuständige Ministerium zu senden.

Die Corona-Soforthilfe Vereine kann beantragt werden, wenn der Liquiditätsengpass im ideellen Bereich und im Bereich der Vermögensverwaltung des Vereins entstanden ist.

#### *Was ist der ideelle Bereich und der Bereich der Vermögensverwaltung?*

Im ideellen Bereich wird der eigentliche satzungsmäßige Zweck eines Vereins verwirklicht, wie z. B. die Gesangsstunde beim Chor. In diesem Zusammenhang ist wichtig, dass jegliche Leistungen oder Ausgaben auf freiwilliger Basis geschehen. Es findet kein Leistungsaustausch statt. Daher zählen z.B. Spenden zum ideellen Bereich und Sponsoring – aufgrund der Gegenleistung – zum wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

Beispiele für Einnahmen des ideellen Bereichs:

- Mitgliedsbeiträge
- Aufnahmegebühren
- Ersatzleistungen (z. B. für nicht geleistete Arbeitsstunden)
- Spenden (kein Sponsoring!)
- Staatliche Zuschüsse
- Zuschüsse von Verbänden

Beispiele für Ausgaben des ideellen Bereichs:

- Mitgliederverwaltung (z. B. Porto, Softwarelizenzen)
- Mitgliederpflege (z.B. Jubiläumsgeschenke)
- Verbandsbeiträge
- Kosten des ideellen Sportbetriebs
- Aufwandsentschädigungen / Auslagenersatz
- Vereinsversicherungen

- Kosten für Vereinszeitungen
- Kosten von Vorstandssitzungen, Mitgliederversammlungen o.ä.

Eine „Vermögensverwaltung“ liegt vor, wenn Vermögen genutzt wird, z. B. Anlegen von Kapitalvermögen oder Vermietung von unbeweglichem Vermögen. In Abgrenzung vom wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ist das entscheidende Kriterium dabei, dass die Einnahmen in erster Linie Ausfluss des Vermögens sind, also nicht die wirtschaftliche Betätigung (unter Einsatz des Vermögens) im Vordergrund steht.

Beispiele für Einnahmen für die Vermögensverwaltung:

- Zinsen und sonstige Kapitalerträge
- dauerhafte (mindestens ein halbes Jahr) Vermietung und Verpachtung (z.B. von Clubräumen, vereinseigenen Gaststätten, Sporthallen und -plätzen, Grundstücken, Inventar)

Beispiele für Ausgaben für die Vermögensverwaltung:

- Kosten der vermieteten oder verpachteten Immobilie (z.B. Grundbesitzabgaben, Energiebezug, Zinszahlungen)
- Depotgebühren für Anlagekonto von Wertpapieranlagen

Anträge auf Überbrückungshilfe können bis zum 31. Dezember 2020 gestellt werden.